
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0223/2022)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	02.06.2022	öffentlich

Förderung der Suchtberatung; Erhöhungsantrag der Suchtberatungsstelle "Die Tür"

Kosten:

Betrag:	56.500,00 EUR
Haushaltsjahr:	2022
Teilhaushalt:	8 –Sozialamt-
Buchungsstelle:	31173-559590
Haushaltsansatz:	145.000,00 EUR

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss der Suchtberatungsstelle „Die Tür“ für das Jahr 2022 eine Kreiszuwendung in Höhe von 56.500,00 EUR zu bewilligen.

Sachdarstellung:

Anspruchsvoraussetzungen – Leistungen zur Eingliederung

Im Rahmen der Hartz IV Reformen wurden im ehemaligen § 16 Abs. 2 SGB II die Leistungen zur Eingliederung festgeschrieben. Hierbei handelte es sich um „die“ zentrale Vorschrift des SGB II über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit dem Ziel, den Hilfeempfänger dazu zu befähigen, seinen Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16 a SGB II gehören:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. **die Suchtberatung.**

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Eingliederungsleistungen ist, dass durch die Maßnahme die Voraussetzungen für eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbessert werden und dass sie (jedenfalls mittelbar) für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Obwohl die kommunalen Eingliederungsleistungen als Ermessensleistungen konzipiert sind, besteht im Ergebnis infolge Ermessensreduzierung in der Regel keine Handhabe für eine ablehnende Entscheidung, wenn die Hilfen notwendige Voraussetzung und einzige Möglichkeit für eine Eingliederung des SGB II-Berechtigten sind.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Trier-Saarburg (jetzt: Jobcenter Trier-Saarburg) wurde in § 3 Abs. 5 festgehalten, dass die flankierenden Dienstleistungen –als kommunale Aufgaben- vom Landkreis auf Anforderung der ARGE nach pflichtgemäßem Ermessen entweder innerhalb der in der Kreisverwaltung bestehenden Strukturen oder aber von Dritten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erbracht werden.

Suchtberatung

Die Suchtberatung gehört zu den in § 16 a SGB II geregelten Fachberatungen. Da hier die eigene Beratungskompetenz der kommunalen Träger regelmäßig nicht ausreicht, muss die Suchtberatung durch Beteiligung anderer Stellen verwirklicht werden. Hierfür kommen insbesondere freie Träger der Wohlfahrtspflege in Betracht.

Suchtberatung im Landkreis Trier-Saarburg

Den SGB II-Leistungsempfängern stehen im Landkreis Trier-Saarburg folgende Suchtberatungsangebote zur Verfügung:

- „Die Tür“ – Suchtberatung Trier e.V., Oerenstraße 15, 54290 Trier
- Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH, Trier
- Beratungsstelle „Sucht“ des Caritasverbandes Trier e.V., Kutzbachstraße 15, 54290 Trier

Suchtberatung „Die Tür“

Die Verfahrensvereinbarung zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II vom 10.06.2008 zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg, der ARGE und der Suchtberatung Trier e.V. „Die Tür“ ist beigefügt.

Die Suchtberatungsstelle „Die Tür“ ist insbesondere zuständig für die **illegalen Drogen**. Zusätzlich erfolgt bei Bedarf eine Beratung und Therapie bei Essstörungen und Spielsucht.

Aufgrund Grundsatzbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistages aus dem Jahre 2004 gewährt der Landkreis zur Sicherstellung der notwendigen und fachlich qualifizierten Beratung einschließlich der entsprechenden Therapieangebote ab 2005 einen jährlichen Kreiszuschuss.

Seit dem Jahr 2020 wird der jährliche Zuschuss gemäß den jeweiligen Tarifierhöhungen angepasst.

Für das Jahr 2021 wurde ein Zuschuss in Höhe von 55.500 EUR bewilligt.

Mit Schreiben vom 25.03.2022 beantragte die Suchtberatungsstelle für das Jahr 2022 eine Kreiszuzahlung in Höhe von insgesamt 56.600 EUR (bisheriger Zuweisungsbetrag von 55.500 EUR zuzüglich 2 % Tarifsteigerung von 1.100 EUR).

Zum 01.04.2022 erfolgte eine Tarifierhöhung von 1,8 %. Unter Berücksichtigung dieser Tarifierhöhung würde sich ein Förderbetrag von 56.499 EUR ergeben (55.500 EUR zuzüglich Tarifierhöhung von 1,8 % = 999 EUR).

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, der Beratungsstelle für das Jahr 2022 eine Kreiszuzahlung in Höhe von 56.500 EUR zu bewilligen.

Anlagen:

- Antrag auf Erhöhung der Kreiszuzahlung vom 25.03.2022
- Verwendungsnachweis 2021
- Verfahrensvereinbarung vom 10.06.2008